



GEMEINDE OBERSONTHEIM

- Landkreis Schwäbisch Hall -

Satzung Jugendgemeinderat

Präambel

Erster Abschnitt, Grundsätze

§ 1 Einrichtung eines Jugendgemeinderats, Aufgabenstellung

§ 2 Zusammensetzung, Vorsitz

§ 3 Vorstand

§ 4 Wahlgrundsätze

§ 4a Briefwahl

§ 5 Amtszeit, Ausscheiden und Nachrücken

Zweiter Abschnitt, Wahlverfahren

§ 6 Bekanntmachung der Wahl

§ 7 Wahlbezirk

§ 8 Bewerbungen

§ 9 Wahlausschuss

§ 10 Wahlvorstände

§ 11 Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte

§ 12 Wählerverzeichnis, Benachrichtigung

§ 13 Stimmzettel, Wahlumschläge

§ 14 Wahlhandlung, Teilermittlung des Wahlergebnisses

§ 15 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 16 Verteilung der Sitze

Dritter Abschnitt, Geschäftsgang

§ 17 Sitzungen, Teilnahme, Öffentlichkeit

§ 18 Geschäftsgang, Beschlussfassung

§ 19 Niederschrift, Schriftführung

§ 20 Mitwirkung im Jugendgemeinderat

Vierter Abschnitt, Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsbestimmungen

§ 22 In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 4 und 41a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 418) hat der Gemeinderat am 25. Januar 1999 folgende Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats beschlossen:

Präambel

Politik für Jugendliche zu machen heißt, Politik mit Jugendlichen zu machen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wird in Obersontheim auf Antrag der Jugend ein Jugendgemeinderat eingerichtet. In diesem können sich Jugendliche engagieren, ihre Wünsche, Vorstellungen und Anregungen äußern und in die kommunalpolitische Diskussion einbringen. Mit dem Jugendgemeinderat werden die Jugendlichen in den demokratischen Willensbildungsprozess einbezogen. Der Jugendgemeinderat bestimmt selbst, bei welchen politischen, gemeindebezogenen Themen er mitreden will.

Erster Abschnitt Grundsätze

§ 1

Einrichtung eines Jugendgemeinderats, Aufgabenstellung

- (1) In der Gemeinde Obersontheim wird ein Jugendgemeinderat aus gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Jugendlichen eingerichtet.
- (2) Der Jugendgemeinderat vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (3) Der Jugendgemeinderat hat nach § 41a Abs. 3 Gemeindeordnung ein Rede-, Antrags- und Anhörungsrecht in Jugendangelegenheiten im Gemeinderat und seinen Ausschüssen. Das Beteiligungsrecht wird von einem Mitglied des Vorstands des Jugendgemeinderats wahrgenommen. Sind Mitglieder des Jugendgemeinderats als sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner zu beratenden Mitgliedern eines beratenden oder beschließenden Ausschusses des Gemeinderats berufen worden, wird das Beteiligungsrecht von diesen wahrgenommen.
- (4) Voraussetzung für die Einrichtung eines Jugendgemeinderats ist, dass sich mindestens 15 % der wahlberechtigten Jugendlichen an der jeweiligen Wahl zum Jugendgemeinderat beteiligen. Wird diese Wahlbeteiligung nicht erreicht, wird ein Jugendgemeinderat nicht gebildet.

§ 2

Zusammensetzung, Vorsitz

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 12 in Urwahl gewählten Mitgliedern.
- (2) Der Jugendgemeinderat kann sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (3) Die Sitzungen des Jugendgemeinderats werden von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder ein Beauftragter.

§ 3

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Jugendgemeinderats. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Jugendgemeinderat jeweils in seiner ersten Sitzung gewählt; diese Wahl leitet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Amtszeit des Vorstand beträgt ein Jahr.
- (2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Jugendgemeinderats vor, stellt die Tagesordnung auf und führt die Beschlüsse aus.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des Vorstands einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Ein Mitglied des Vorstands erledigt die laufenden Geschäfte des Jugendgemeinderats.

§ 4 Wahlgrundsätze

- (1) Der Jugendgemeinderat wird in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit der Maßgabe gewählt, dass mindestens je zwei Sitze auf die Ortsteile Obersontheim, Untersontheim, Mittelfischach und Oberfischach entfallen, vorausgesetzt es sind ausreichend Bewerberinnen und Bewerber der jeweiligen Teilorte vorhanden.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am letzten Tag des Wahlzeitraums das vierzehnte aber noch nicht das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung gemeldet sind.
- (3) Wählbar sind die Wahlberechtigten nach Absatz 2.
- (4) Jeder Wahlberechtigte und jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Jugendgemeinderäte nach § 2 Abs. 1 zu wählen sind; eine Stimmenhäufung ist nicht möglich.
- (5) Die Sitzungen der Wahlorgane sind öffentlich.

§ 4a Briefwahl

- (1) Der Jugendgemeinderat wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt.
- (2) Der Gemeinderat legt einen Tag und eine Uhrzeit als Ende des Wahlzeitraums fest. Für die Briefwahl gelten die Vorschriften des § 19 Abs. 4 KomWG und des § 35 KomWO entsprechend. Die Wahlberechtigten erhalten die Briefwahlunterlagen zusammen mit den Benachrichtigungen über die Eintragung in das Wählerverzeichnis.

§ 5 Amtszeit, Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Die Amtszeit des Jugendgemeinderats beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Zusammentreten zu der ersten Sitzung und endet nach zwei Jahren.
- (2) Aus dem Jugendgemeinderat scheidet ein Mitglied aus, wenn es seine Hauptwohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder in den Gemeinderat eintritt.
- (3) Ein Mitglied des Jugendgemeinderats kann aus wichtigem Grund sein Ausscheiden verlangen.
- (4) Tritt ein Mitglied des Jugendgemeinderats sein Amt nicht an oder scheidet es während der Amtszeit aus, rückt die bei der Wahl festgestellte nächste Ersatzperson nach.
- (5) Mitglieder des Jugendgemeinderat, welche im Laufe der Amtszeit das zwanzigste Lebensjahr vollenden, scheiden erst zum Ende der allgemeinen Amtszeit des Jugendgemeinderates aus.

Zweiter Abschnitt Wahlverfahren

§ 6 Bekanntmachung der Wahl

Die Wahl des Jugendgemeinderats macht die Gemeindeverwaltung spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält den Tag der Wahl, die Zahl der zu wählenden Mitglieder und die Aufforderung Bewerbungen einzureichen.

§ 7 Wahlbezirk

Die Gemeinde bildet einen einheitlichen Wahlbezirk, welcher für das gesamte Gemeindegebiet gilt.

§ 8 Bewerbungen

(1) Bewerbungen um die Wahl in den Jugendgemeinderat können ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl bis spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltermin um 18 Uhr bei der Gemeindeverwaltung schriftlich eingereicht werden.

(2) Die Bewerbungen haben den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt und die Anschrift (Hauptwohnung) zu enthalten. Ferner soll bei Schülern und Schülerinnen der Name der besuchten Schule angegeben werden. Gehen weniger gültige Bewerbungen ein als das Doppelte der Zahl der wählbaren Jugendgemeinderäte, können innerhalb einer Nachfrist von fünf Tagen weitere Bewerbungen eingereicht werden. Auf die Nachfrist ist unverzüglich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Die Nachfrist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung und endet am letzten Tag der Nachfrist um 18 Uhr.

(3) Bewerbungen sind ungültig, wenn sie • nicht innerhalb der Einreichungsfrist beim Bürgermeisteramt eingegangen sind oder • nicht die nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Angaben enthalten oder Angaben nicht lesbar sind. Bei mangelbehafteten Bewerbungen ist, soweit möglich, innerhalb der Bewerbungsfrist Gelegenheit zur Behebung der Mängel einzuräumen.

(4) Über die Zulassung der Bewerbungen entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfristen. Im Fall der Zurückweisung eines Bewerbers oder einer Bewerberin wird die Entscheidung unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Die zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen werden unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Jahr der Geburt und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge unverzüglich öffentlich bekanntgemacht.

§ 9 Wahlausschuss

(1) Für die Leitung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses beruft das Bürgermeisteramt eine Wahlkommission. Die Kommission besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin und vier weiteren Beisitzern oder Beisitzerinnen; davon werden drei Beisitzer oder Beisitzerinnen vom Jugendgemeinderat zur Berufung vorgeschlagen. Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen dürfen nicht zu Mitgliedern der Wahlkommission berufen werden. § 21 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung über die Verpflichtung ist entsprechend anzuwenden. Hilfskräfte können hinzugezogen werden.

(2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen, darunter mindestens ein Jugendvertreter oder eine Jugendvertreterin anwesend sind.

§ 10 Wahlvorstände

(1) Für die Leitung der Wahlhandlung wird ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin und drei weiteren Beisitzern oder Beisitzerinnen, darunter mindestens zwei Jugendlichen. Die Mitglieder des Wahlvorstands werden vom Bürgermeisteramt berufen. Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen dürfen nicht zu Mitgliedern der Wahlvorstände berufen werden. § 22 Abs.1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung über die Verpflichtung ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen anwesend sind.

§ 11 Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte

Die laufenden Geschäfte der Jugendgemeinderatswahl besorgt das Bürgermeisteramt.

§ 12 Wählerverzeichnis, Benachrichtigung

Alle Wahlberechtigten werden vom Bürgermeisteramt in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Das Bürgermeisteramt benachrichtigt die Wahlberechtigten bis zum 16. Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraumes von ihrer Eintragung. Das Wählerverzeichnis wird am vierten Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraumes vom Bürgermeisteramt abgeschlossen. Hierbei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen und in dem Wählerverzeichnis zu beurkunden.

§ 13 Stimmzettel

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel enthalten die Namen der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber mit den Angaben der öffentlichen Bekanntmachung (§ 8 Abs.4), ferner mindestens zehn freie Zeilen. Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten möglichst zusammen mit der Benachrichtigung nach § 12 zugesandt.

§ 14 Wahlhandlung, Teilermittlung des Wahlergebnisses

(1) Wahlberechtigte können ihre Stimme nur per Briefwahl abgeben. Die Stimmen werden bei der Briefwahl in der Weise abgegeben, dass Bewerber oder Bewerberinnen, denen eine Stimme gegeben werden soll, auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen oder durch Eintragung des Namens als gewählt gekennzeichnet werden.

(2) Über die Wahlhandlung sowie über die Ermittlung der Zahl der Wähler und Wählerinnen wird vom Wahlvorstand eine Niederschrift gefertigt.

§ 15 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, Bekanntmachung, Annahme der Wahl

(1) Die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über ungültige Stimmzettel (§ 23) und ungültige Stimmen (§ 24) sind entsprechend, die Vorschriften der Kommunalwahlordnung über die Zählung der

Stimmzettel und der gültigen Stimmen (§ 37 Abs.2 ff.) sowie die Wahlniederschrift sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl sind in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Losverfahren wird vom Wahlausschuss durchgeführt.

(3) Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl als Ersatzleute festzustellen.

(4) Das Wahlergebnis für den Jugendgemeinderat wird durch den Wahlausschuss unverzüglich festgestellt und durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber und fordert sie auf, binnen zwei Wochen zu erklären, dass sie bereit sind, als ehrenamtlich tätige Einwohnerinnen oder Einwohner im Jugendgemeinderat mitzuwirken. Wird die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitarbeit abgelehnt, rückt der oder die Ersatzbewerber/in festgestellte Bewerber/in nach. Dies gilt auch, wenn eine Äußerung innerhalb der Erklärungsfrist und einer weiteren Nachfrist von einer Woche unterbleibt.

(6) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt über die Homepage der Gemeinde und/oder über das Mitteilungsblatt.

§ 16

Verteilung der Sitze

(1) Je bis zu zwei Sitze werden auf Bewerberinnen und Bewerber verteilt, die aus den jeweiligen Teilorten die jeweils höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (Erstzuteilung). Die verbleibenden Sitze erhalten von den weiteren Bewerbern oder Bewerberinnen diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen (Zweiterteilung). Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Diese Regelung greift nur, wenn sich ausreichend Bewerberinnen und Bewerber aus den Teilorten gefunden haben.

Dritter Abschnitt

Geschäftsgang

§ 17

Sitzungen, Teilnahme, Öffentlichkeit

(1) Der Jugendgemeinderat wird vom Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens fünfmal jährlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Anzahl weiterer Sitzungen richtet sich nach der Geschäftslage und der Dringlichkeit. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden vom Bürgermeisteramt rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

(2) Der Jugendgemeinderat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Der Jugendgemeinderat ist auch einzuberufen, wenn ein bestimmter Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, wenn dies von mindestens 50 wahlberechtigten Jugendlichen schriftlich beantragt wird.

(3) Die Mitglieder des Jugendgemeinderats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(4) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

(5) Nach Entscheidung des Vorstands können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 18

Geschäftsgang, Beschlussfassung

(1) Der Jugendgemeinderat kann seine inneren Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Satzung durch eine Geschäftsordnung regeln.

(2) Der Jugendgemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und durch Abstimmungen oder Wahlen beschließen. Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist der Jugendgemeinderat nicht beschlussfähig, muss innerhalb von zwei Wochen eine zweite Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Jugendgemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen erfolgen geheim mit Stimmzetteln. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist dies nicht der Fall, findet bei mehreren Bewerbern oder Bewerberinnen zwischen den beiden Bewerbern oder Bewerberinnen mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit genügt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 19

Niederschrift, Schriftführung

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der Sitzungsleitung, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer oder der Schriftführerin sowie einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen. Mehrfertigungen der Niederschrift erhalten die Mitglieder des Jugendgemeinderats sowie das Bürgermeisteramt.

(2) Der Schriftführer oder die Schriftführerin sowie eine Stellvertretung wird vom Jugendgemeinderat bestimmt. Sie müssen nicht Mitglieder des Jugendgemeinderats sein.

§ 20

Mitwirkung im Jugendgemeinderat

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person nimmt an allen Sitzungen des Jugendgemeinderats beratend teil.

(2) Der Jugendgemeinderat kann in seinen Sitzungen Zuhörern oder Zuhörerinnen auf deren Antrag oder auf Antrag eines Mitglieds das Wort erteilen.

(3) Zuhörer oder Zuhörerinnen können zu Beginn jeder Sitzung Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten; hierbei soll ein Zeitrahmen von 30 Minuten eingehalten werden. Die Fragen beantwortet ein Mitglied des Vorstands.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsbestimmungen

Zu der ersten Sitzung nach einer Jugendgemeinderatswahl lädt die Gemeindeverwaltung ein.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Obersontheim, den 13. April 2022

Stephan Türke
Bürgermeister